

Gemarkung Dungenbeck

Flur 4

Maßstab 1:1000

ERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

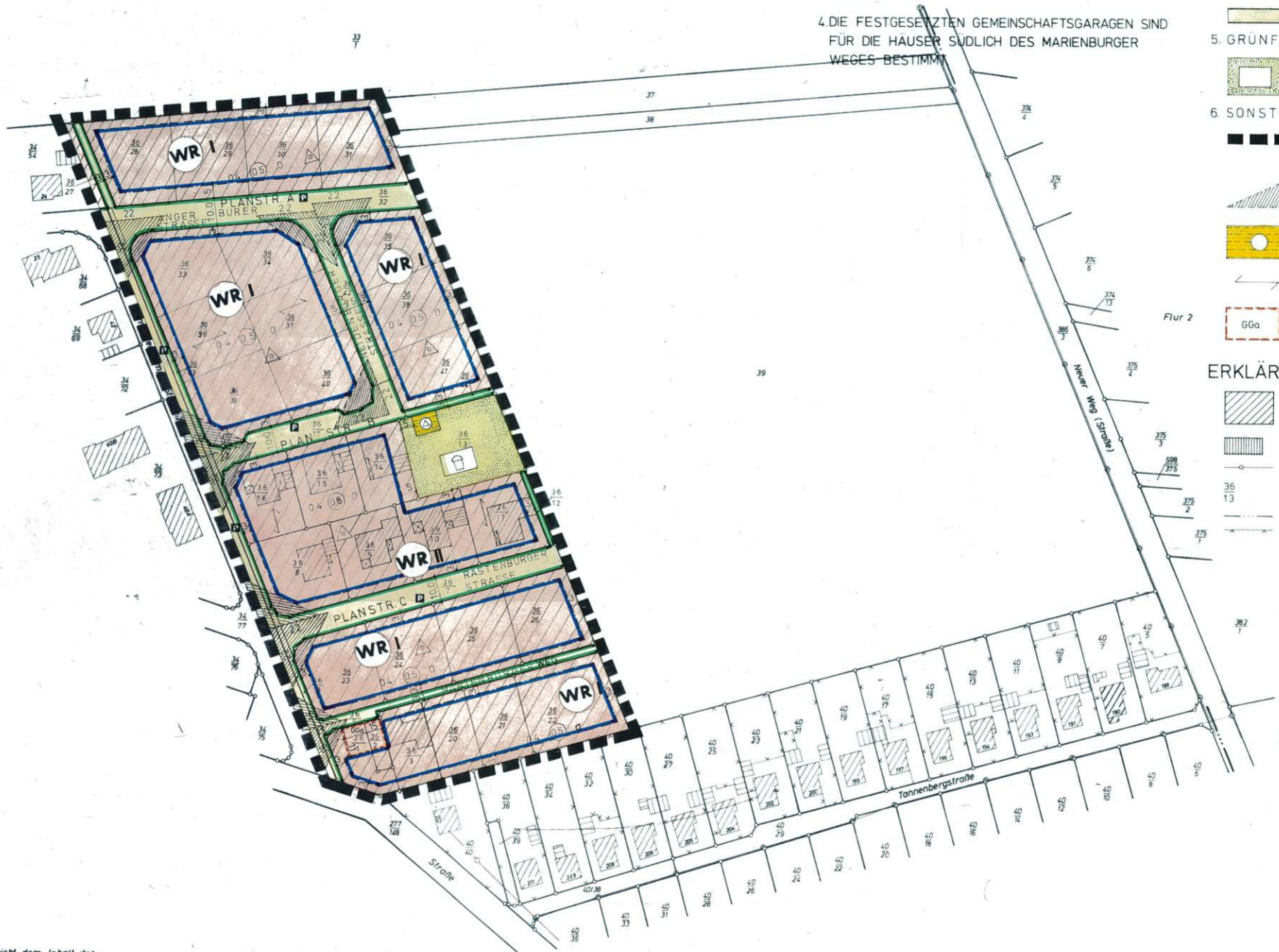
1. ABWEICHENDE BAUWEISE „a“ GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO. DIE GEBÄUDE KÖNNEN MIT ODER OHNE SEITL. GRENZABSTAND ERRICHTET WERDEN. DIE SEITL. GRENZABSTÄNDE KÖNNEN MIT EINGESCHOSSIGEN ZWISCHENBAUTEN (GARAGEN ODER AUFENTHALTSRÄUME) GESCHLOSSEN WERDEN. WERDEN GEBÄUDE ODER ZWISCHENBAUTEN NICHT AUF EINE SEITL. GRENZE GEBAUT, SO IST EIN GRENZABSTAND VON MIND. 3,0 M EINZUHALTEN. DIE TIEFE DER ZWISCHENBAUTEN DARF 8,0 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. SICHTFLÄCHEN SIND FREIZUHALTEN VON BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS 0,8 M SIND.
3. GARAGEN SIND SO ANZUORDNEN, DASS BEI DIREKTER ZUFAHRT ZUR STRASSE ZWISCHEN GARAGENVORDERFRONT UND STRASSENGRENZE EIN ABSTAND VON 5,0 M VERBLEIBT.
4. DIE FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND FÜR DIE HÄUSER SÜDLICH DES MARIENBURGER WEGES BESTIMMT.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 REINES WOHNGEBIET
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 1 HÖCHSTZAHL DER VOLLGESCHOSSE (BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG DARF DIE GEM. § 17 DER BAUNVO GELTENDE GESCHOSSFLÄCHENZAHL VON 0,5 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN)
 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
3. BAUWEISE
 0 OFFENE BAUWEISE
 △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 a ABWEICHENDE BAUWEISE - SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG
4. VERKEHRSFLÄCHE
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
5. GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHE
 KINDERSPIELPLATZ (BEPFLANZUNG GEM. § 9(1) 25 a BBAUG)
6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 SICHTDREIECK
 BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGENGSANLAGEN
 UMFORMERSTATION
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - HAUPTGEBÄUDERICHTUNG
 GGa FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG - WOHNSHAUS
- VORHANDENE BEBAUUNG - SONSTIGE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURGRENZE
- ZAUN



„Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.“
 Peine, den ...

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ergänzt durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung

Sachbearbeiter: Oerter

Peine, den 30.1.1978

Dezernent für das Bauwesen

Handwritten signature
 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 11.8.77 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBAUG beschlossen.
 Peine, den 31.1.1978

{ L. S. }

Stadtdirektor

Handwritten signature

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.7.1978 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) als Satzung beschlossen.
 Peine, den 4.10.1978

{ L. S. }

Stadtdirektor i.V.

Handwritten signature

Im Amtsblatt für den Landkreis Peine sind Ort und Zeit der Auslegung dieser Änderung des Bebauungsplanes am 30.9.1978 bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Bekanntmachung rechtswirksam. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird gemäß § 12 BBAUG zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
 Peine, den 4.10.1978

{ L. S. }

Stadtdirektor i.V.

Handwritten signature

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Architekturbüro G. Wilde, Kastanienallee 2, 315 Peine.
 Peine, den 17.10.1977

Vermessungsrat

Architekt

STADT PEINE

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DUNGENBECK
 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
 - IM STEINKAMP II - TEIL WEST
 DER ORTSCHAFT DUNGENBECK

M. 1:1000
 ARCHITEKTURBÜRO G. WILDE
 PEINE, KASTANIENALLEE 2